

Der Bundesminister für Arbeit
- II b 2 - 2372

Bonn, den 10. November 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Arbeitslosigkeit von Heimkehrern

**Bezug: Kleine Anfrage 289 der Fraktion der FDP
- Drucksache 2816 -**

Die Kleine Anfrage 289 der Fraktion der FDP beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Bei den Arbeitsämtern im Bundesgebiet und in Berlin waren Ende September 1955 4947 Heimkehrer arbeitslos gemeldet, zu denen bis Ende September 1956 rund 10200 Neuzugänge kamen. Bis zum 30. September 1956 ist diese Zahl bis auf 4865 zurückgegangen. Von den gemeldeten Heimkehrern waren zu diesem Zeitpunkte aus gesundheitlichen Gründen 1812 noch nicht vermittelbar und 1755 im Beruf und sonst nur beschränkt vermittelbar.

Zu 2.

Nach den Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestehen bei den Heimkehrern Vermittlungsschwierigkeiten

- a) wegen nicht abgeschlossener Berufsausbildung oder nicht beendeten Studiums - bei 5,8 v. H. -,
- b) wegen erheblich herabgeminderter Berufskenntnisse - bei 15,4 v. H. -,
- c) wegen schlechter Verkehrsverbindungen zwischen Wohnort und dem in Betracht kommenden Arbeitsort - bei 15,1 v. H. -,
- d) wegen sonstiger Gründe (frühzeitiges Altern, Körperbehinderung, sonstige gesundheitliche Schäden, eingeschränkter Arbeitswille, un erfüllbare Ansprüche und Berufswünsche u. a. m. - bei 22,5 v. H. -.

Seit den Heimkehrertransporten im Herbst 1955 ist der Anteil der aus gesundheitlichen Gründen nur schwer vermittelbaren Heimkehrer ständig ganz erheblich gestiegen. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat deshalb ihre nachgeordneten Dienststellen angewiesen, in geeigneten Fällen auf eine Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten nach dem Schwerbeschädigtengesetz hinzuwirken oder bei Einstellung eines Heimkehrers die Ausgleichsabgabe zu ermäßigen oder zu erlassen. Diese Bemühungen haben Erfolg gehabt.

Ende September 1956 hat die Bundesanstalt feststellen lassen, ob und inwieweit Heimkehrer an einer Arbeitsvermittlung nicht oder nur wenig interessiert sind. Dabei hat sich gezeigt, daß dies bei 339 Heimkehrern im Bundesgebiet zutrifft, die Anspruch nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG haben. Bei 263 Heimkehrern liegen sonstige Gründe vor (Bezug von Renten oder Pensionen, beabsichtigte Aufnahme eines Studiums, in Aussicht genommene Verselbständigung, zu erwartende Umsiedlung u. a.).

Nahezu drei Viertel der arbeitslosen Heimkehrer des Bundesgebietes wohnen in den 3 Flüchtlingsländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (1402 von 1943 = 72,2 v. H.). Ihre Arbeitsvermittlung erfordert Maßnahmen im Wege des zwischenbezirklichen Ausgleichs, mit denen in vielen Fällen eine erneute, wenn auch nur vorübergehende Trennung von der Familie verbunden ist, zu der die Heimkehrer — verständlicherweise — oft nicht bereit sind. Schon bei einer Sondererhebung im Oktober 1954 ergab sich, daß nur 18,9 v. H. der Heimkehrer willens und fähig waren, den zwischenbezirklichen Ausgleich in Anspruch zu nehmen.

Die ständigen Bemühungen der Dienststellen der Bundesanstalt um die Arbeitsvermittlung der Heimkehrer kommen u. a. darin zum Ausdruck, daß Ende September 1956 bei den Arbeitsämtern 353 von ihnen geworbene Stellenangebote für Heimkehrer vorlagen. Von Anfang Januar 1956 bis Ende September nahmen 454 Heimkehrer an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen der Bundesanstalt teil; 665 Heimkehrer erhielten Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme. Infolge dieser Maßnahmen konnten 756 Heimkehrer in Arbeitsstellen vermittelt werden.

Zu 3.

Unterlagen darüber, in welchem Umfange Heimkehrer, die in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden konnten, nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder arbeitslos geworden sind, liegen nicht vor. Nach den Beobachtungen der Bundesanstalt ist die Fluktuation erheblich geringer als allgemein bei den Arbeitnehmern.

Zu 4.

Die Vermittlungsergebnisse der Arbeitsämter für Heimkehrer werden laufend überwacht. Die Bundesanstalt hat ihre Dienststellen mit Weisungen, die laufend den gegebenen Verhältnissen angepaßt werden, versehen. Dabei werden die Möglichkeiten des Schwerbeschädigtengesetzes für die Heimkehrer voll ausgeschöpft; es wird ihnen insbesondere die Gelegenheit geboten, ihre beruflichen Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern. Die bisherigen Ergebnisse berechtigten zu der Hoffnung, daß die Eingliederung der noch arbeitslosen Heimkehrer weiter erfolgreich durchgeführt werden kann.

Storch